



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

23. Jahrgang

Walsleben, 28. Februar 2024

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz
- 1.2. Neufassung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitztal
- 1.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 Amt Temnitz
- 1.4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Dabergotz
- 1.5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Temnitztal

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die gleichzeitigen Europa- und Kommunalwahlen in den Gemeinden im Amt Temnitz
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Speicherung von persönlichen Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit in Wahlvorständen
- 2.3. Öffentliche Ausschreibung der Schiedsstelle für das Amt Temnitz
- 2.4. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Ergänzungssatzung „An den Eichen - Ost“ im Ortsteil Kränzlin, Gemeinde Märkisch Linden
- 2.5. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet an der Apfelplantage“ im Ortsteil Küdow-Lüchfeld, Gemeinde Temnitztal
- 2.6. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung „Erweiterung Baugebiet An der Apfelplantage“ im Ortsteil Küdow-Lüchfeld, Gemeinde Temnitztal
- 2.7. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Wildberg Nr. 4 „PV-Freiflächenanlage Wildberg-West“ in der Gemeinde Temnitztal
- 2.8. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitztal zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 13.12.2023
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 30.01.2024
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 29.01.2024
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 14.12.2023

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 25.01.2024

4. sonstige Mitteilungen

- 4.1. Neufassung der Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz
- 4.2. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Walsleben
- 4.3. Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung zum Freiwilliger Landtausch Darritz/Frankendorf, Verf.-Nr. 450123
- 4.4. Frühjahrsschulungen für Privatwaldbesitzer und Interessierte

1. Satzungen

1.1. Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) in der Sitzung am 30. Januar 2024 folgende zweite Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 7. Februar 2002 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Dabergotz, bekannt gemacht in den zu diesem Zeitpunkt gültigen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Dabergotz sowie die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 8. Mai 2018, bekanntgemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 5 vom 30. Juni 2018, wird wie folgt geändert:

§ 2 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

Der Absatz lautet zukünftig:

Die Gemeindevertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der Absatz lautet zukünftig:

Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt monatlich 400,00 €.

§ 5 Sitzungsgeld

Der Absatz lautet zukünftig:

Neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2, 3 und § 4 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung bei Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Die zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 12. Februar 2024

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung der



Gemeinde Dabergotz am 30.01.2024 beschlossene zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich

bekannt.

Walsleben, 12. Februar 2024

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.2. Neufassung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in der Sitzung am 25. Januar 2024 folgende Repräsentationssatzung beschlossen:

§ 1 Gratulationen und Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Temnitztal gratuliert durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten
 - a. Einwohnern der Gemeinde Temnitztal zum 70., 75., 80., 85. Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jährlich,
 - b. Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Steinernen Hochzeit.
- (2) Die Gemeinde Temnitztal ehrt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten
 - a. Einwohner, die ehrenamtlich verdienstvolle Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde Temnitztal geleistet haben,
 - b. verstorbene Einwohner, wenn diese sich für das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben.
- (3) Unternehmen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Temnitztal wird zur Geschäftseröffnung und zum 20. und 25. Firmenjubiläum gratuliert.
- (4) Vereine/Gruppierungen, die zum Wohl der Einwohnerinnen/Einwohner beitragen, werden bei Vereinsjubiläen geehrt.
- (5) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal über Art und Umfang einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

§ 2 Art der Ehrungen und Präsente

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal oder ein von ihm Beauftragter gratuliert
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30,00 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 50,00 Euro.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal oder ein von ihm Beauftragter ehrt
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30,00 Euro,
 - b. mit Blumengebinde und/oder Nachruf im Wert bis zu 30,00 Euro.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal oder ein von ihm Beauftragter gratuliert mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal oder ein von ihm Beauftragter ehrt mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30,00 Euro.
- (5) Die Finanzierung der Blumen und Präsente nach dieser Satzung wird aus dem Haushalt der Gemeinde Temnitztal sichergestellt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Neufassung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitztal tritt rückwirkend am 01. Januar 2024 in Kraft. Die vorstehende Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 12. Februar 2024

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung
 Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 25.01.2024 beschlossene Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitztal im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-

Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 12. Februar 2024

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2024

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz in der Sitzung am 13. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.
 Die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen können

ab dem 29. Februar 2024 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 29. Januar 2024

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Temnitz vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	8.340.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	8.135.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	9.737.100,00 €
Auszahlungen auf	10.583.700,00 € festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.050.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.638.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.687.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.845.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	100.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage nach § 139 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird für alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2024 auf 57,00 % der für das Haushaltsjahr 2024 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Temnitz von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 14. Dezember 2023

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2024

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der Sitzung am 30. Januar 2024 beschlossene Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde

Dabergotz mit ihren Anlagen können ab dem 29. Februar 2024 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 31. Januar 2024

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz vom 30.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.428.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.538.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.577.000,00 €
Auszahlungen auf	1.418.900,00 € festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.301.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.385.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	275.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.300,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

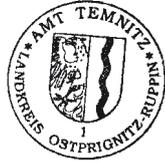
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2024 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 57,00 % der für das 2024 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 31. Januar 2024

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2024

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in der Sitzung am 29. Januar 2024 beschlossene Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2024 mit ihren

Anlagen können ab dem 29. Februar 2024 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 06. Februar 2024

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	3.280.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.704.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	3.181.200,00 €
Auszahlungen auf	3.971.400,00 € festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.141.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.469.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	39.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	502.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2024 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 57,00 % der für das 2024 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 30. Januar 2024

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



1.6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2024

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in der Sitzung am 25. Januar 2024 beschlossene Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,

Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen können ab dem 29. Februar 2024 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, den 29. Januar 2024

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. Januar 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 2.531.500,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.634.700,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 2.515.700,00 € |
| Auszahlungen auf | 2.669.900,00 € festgesetzt. |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.417.800,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.442.300,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 97.900,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 180.300,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 47.300,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2024 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 57,00 % der für das 2024 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 26. Januar 2024

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die gleichzeitigen Europa- und Kommunalwahlen in den Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben am 09. Juni 2024

1. Die Wählerverzeichnisse zu den Europa- und Kommunalwahlen für die Wahlgebiete/Wahlbezirke der oben genannten Gemeinden werden in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 bei der Wahlbehörde, dem Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 104 (barrierefrei) während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Di.: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Do.: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Fr.: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten

Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b (1) Brandenburgisches Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 104 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr

laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein

- für die Europawahlen hat, kann an der Wahl im Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen,
- für die Kommunalwahlen (Gemeindevertretung, ehrenamtliche/r Bürgermeister/in, ggf. Ortsvorsteher/innen) hat, kann an der Wahl in der Gemeinde (Wahlgebiet), für die der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlgebietes, bei der Wahl des/der Ortsvorstehers/in jedoch nur in dem Wahlraum des auf dem Wahlschein angegebenen Wahlbezirk (Ortsteiles), oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die Europawahlen erhält auf Antrag

5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandsdeutschen nach § 17 (1) Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a (2) EuWO bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandsdeutschen nach § 17 (1) EuWO, bei Unionsbürgern nach § 21 (1) EuWO entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

5.2 Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält auf Antrag

5.2.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene

wahlberechtigte Person,

5.2.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 (1) Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum 15. Tag vor der Wahl oder die Einspruchsfrist nach § 20 (1) BbgKWahlV bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 (1) BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 (1) BbgKWahlV entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlberechtigte Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr beim Amt Temnitz schriftlich, mündlich (jedoch nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.1.2 Buchstabe a bis c bzw. unter Nr. 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beim Amt Temnitz beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

5.3 Mit dem Wahlschein für die Europawahlen erhält

die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

5.4 Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in,
- ggf. einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des/der Ortsvorstehers/in,
- einen amtlichen hellgrau Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der

Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellgrünen Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl sind für die Europa- und Kommunalwahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden. Die Wählerin oder der Wähler hat den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Walsleben, 29. Januar 2024

gez. Katrin Pein

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

2.2. Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Speicherung von persönlichen Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit in Wahlvorständen

Anlässlich der bevorstehenden Kommunalwahl am 09. Juni 2024 macht die Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz Folgendes bekannt: Die Wahlbehörde ist gemäß § 92 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) in der derzeit geltenden Fassung befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

- Name und Vorname,
- Anschrift und Wohnort,
- Tag der Geburt,
- bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen

sowie die

- jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die Betroffenen (Wahlberechtigte) haben gemäß § 92 Abs. 6 BbgKWahlG das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder persönlich bei der Wahlbehörde, dem Amt Temnitz, Die Wahlleiterin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben einzulegen.

Walsleben, 29. Januar 2024

gez. Katrin Pein

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

2.3. Öffentliche Ausschreibung der Schiedsstelle für das Amt Temnitz

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, es ist das Ehrenamt der stellvertretenden Schiedsperson für das Amt Temnitz neu zu besetzen. Die Schiedsperson wird für die Dauer von fünf Jahren

gewählt. Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung sind interessierte Bürgerinnen und Bürger des Amtes Temnitz aufgefordert ihr Interesse zur Übernahme des Ehrenamtes als Schiedsperson zu bekunden.

Die Schiedsperson soll im Wohngebiet bekannt sein und ihren Wohnsitz haben, Autorität besetzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad aufweisen und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen. Die Interessenbekundung ist bis zum 31. März 2024

beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben einzureichen.

Walsleben, 08. Februar 2024

gez. Katrin Pein
Amtsleiterin Kinder und Jugend, Melde- und
Personenstandswesen, Ordnung und Sicherheit

2.4. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Ergänzungssatzung „An den Eichen - Ost“ im Ortsteil Kränzlin, Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer Sitzung am 27.11.2023 den Entwurf der Ergänzungssatzung „An den Eichen - Ost“ (Stand September 2023) beschlossen sowie den Entwurf der Begründung (Stand September 2023) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Das Satzungsgebiet befindet sich am östlichen Ende des Ortes Kränzlin auf einer Fläche nordöstlich am Ostende der Straße „An den Eichen“. Mit einer Größe von 3.294 qm schließt das Satzungsgebiet den südlichen Teil des Flurstückes 23/1 der Flur 5 der Gemarkung Kränzlin ein. Planungsziel ist die Schaffung von bis zu drei neuen Baugrundstücken für Einfamilienhäuser. Die Erschließung ist über die Straße „An den Eichen“ bereits gesichert.

Die Satzungsunterlagen werden für die Dauer der öffentlichen Auslegung (11.03.2024 bis 12.04.2024) auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles /Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen von Montag, dem 11.03.2024 bis zum Freitag, dem 12.04.2024 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu folgenden Zeiten:

Montag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr; Dienstag: 8.00 Uhr –

12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr; Mittwoch: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr; Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr; Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Helling) oder per E-Mail unter pamela.helling@amt-temnitz.de bzw. info@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Anderenfalls per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben oder per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen, die Postanschrift sowie die E-Mailadresse der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im

Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB | (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

In der Begründung wird bezüglich der umweltbezogenen Belange Folgendes dargelegt: Beschreibung des Bestandes und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen, ggf. Festlegung von Kompensationsmaßnahmen	
Schutzgut Pflanzen und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der bestehenden Biotop- und Nutzungsstruktur - keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden - benachbart ist ein geschützter Feldsoll vorhanden, der durch die Planung nicht beeinträchtigt wird <p>Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope verursacht.</p>
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - der benachbarte Feldsoll weist ein Habitatpotential für Amphibien auf; ist jedoch von der Planung nicht betroffen - Das Plangebiet selbst weist kein Habitatpotential für alle zu betrachtenden Artengruppen auf. <p>Die Planung verursacht keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Tiere. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht prognostiziert.</p>
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Planung zulässige Bodenversiegelungen sind grundsätzlich als erheblich zu bewerten. <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist ausgleichspflichtig. Plangebietsinterne und -externe Maßnahmen werden festgelegt.</p>
Schutzgüter Wasser und Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - das benachbarte Feldsoll als temporär wasserführendes Oberflächengewässer ist von der Planung nicht betroffen - die Planung hat keine Auswirkungen auf die Grundsituation - klimatische Auswirkungen werden sich im mikroklimatischen Bereich bewegen und auf das Plangebiet beschränken <p>Ein Eingriff in die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft wird nicht prognostiziert.</p>
Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - im Bestand stellt sich das Plangebiet als Wiesenfläche dar, die Umgebung ist bereits baulich geprägt - die Fläche hat keine Bedeutung für die Erholungsnutzung für die Allgemeinheit - Immissionen sind nicht zu erwarten <p>Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch verursacht.</p>
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - das Bodendenkmal 100110 ist von der Planung betroffen - denkmalrechtliche Genehmigung ist notwendig
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebiete sind nicht betroffen

Walsleben, 13. Februar 2024

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „An den Eichen - Ost“ ist nachfolgend dargestellt.



2.5. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet an der Apfelplantage“ im Ortsteil Küdow-Lüchfeld, Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Temnitztal für den Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet An der Apfelplantage“ vom 24.11.2022 aufzuheben. Die Fläche des ursprünglich geplanten Bebauungsplanes liegt südlich des neuen Wohngebietes an der Straße „An der Apfelplantage“. Es wurde seinerzeit beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB nach den Regeln des § 13a BauGB ohne Umweltbericht aufzustellen.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023, in Folge einer Klage der Umwelt-

vereinigung BUND gegen einen nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan im Rhein-Neckar-Kreis im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens, fehlte diesem Bebauungsplanverfahren fortan jedoch die Rechtsgrundlage, weshalb in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 14.12.2023 zunächst die Aufhebung des im November 2022 gefassten Aufstellungsbeschlusses erfolgte.

Da das auf dem Flurstück 318 der Flur 1 der Gemarkung Lüchfeld im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich befindliche Plangebiet jedoch auch über die Aufstellung einer Ergänzungs-

satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB entwickelt werden kann, wurde in selbiger Sitzung ein separater Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Erweiterung Baugebiet An der Apfelplantage“ gefasst.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 14.12.2023 gefasste Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbe-

schlusses für den Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet an der Apfelplantage“ in der Gemeinde Temnitztal ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 25. Januar 2024

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2.6. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung „Erweiterung Baugebiet An der Apfelplantage“ im Ortsteil Küdow-Lüchfeld, Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 beschlossen, die Ergänzungssatzung „Erweiterung Baugebiet An der Apfelplantage“ in der Gemeinde Temnitztal aufzustellen.

Mit der Ergänzungssatzung „Erweiterung Baugebiet An der Apfelplantage“ soll auf dem Flurstück 318 der Flur 1 der Gemarkung Lüchfeld, am südöstlichen Ortsausgang, eine Erweiterung des dort bestehenden kleinen Wohngebietes realisiert werden. Da sich der Bereich südlich des Wohngebietes „An der Apfelplantage“ bisher als planungsrechtlicher Außenbereich (§ 35 BauGB) darstellt, besteht für die Schaffung von Baurecht Planungserfordernis.

Das Satzungsgebiet umfasst in der Flur 1 der Gemarkung Lüchfeld den nördlichen Teil des Flurstückes 318 und wird zur Straße „An der

Apfelplantage“ erschlossen. Siehe dazu den als Anlage beigefügten Lageplan.

Planungsziel ist die Schaffung von bis zu sechs Baugrundstücken für Einfamilienhäuser. Die erforderlichen ökologischen Ausgleichspflanzungen sollen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Satzungsgebiet realisiert werden.

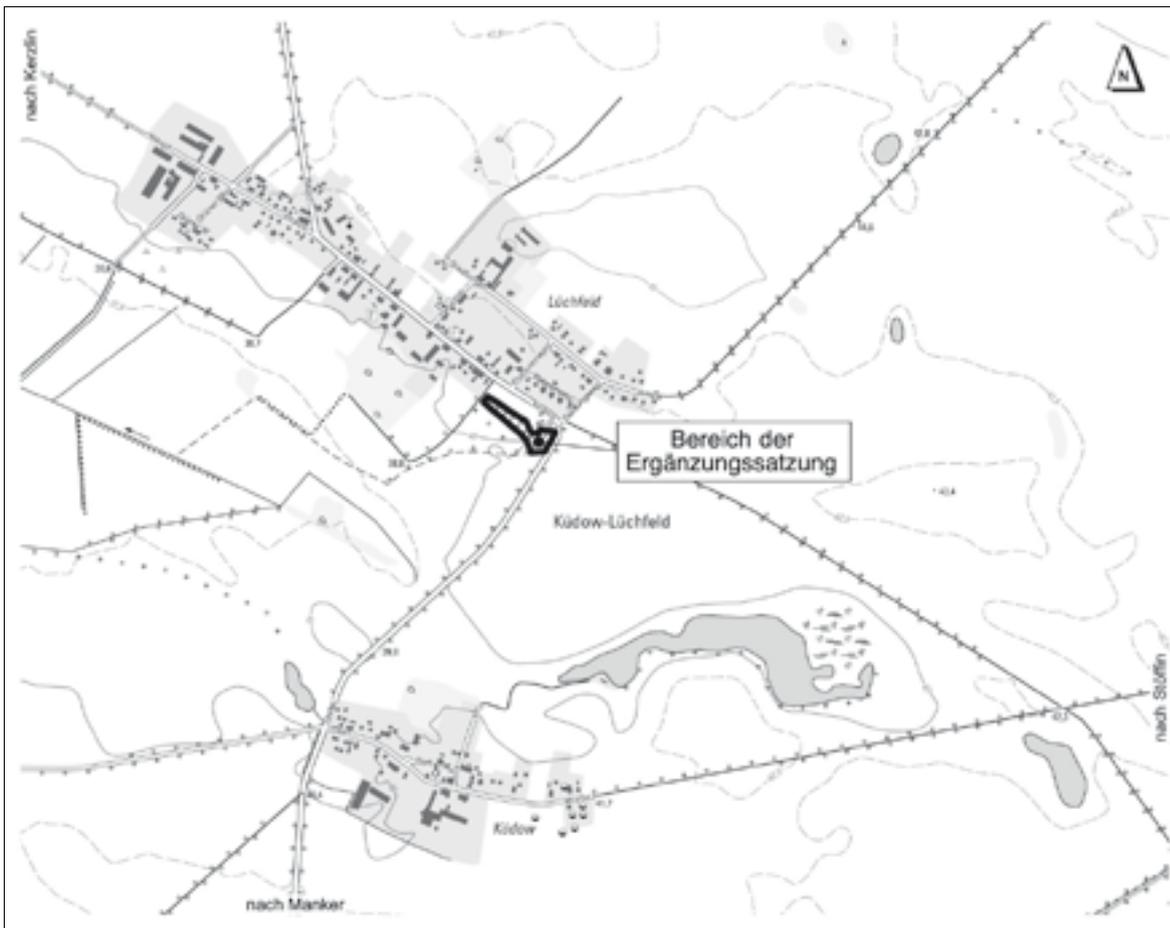
Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 14.12.2023 gefasste Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Erweiterung Baugebiet An der Apfelplantage“ in der Gemeinde Temnitztal ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 25. Januar 2024

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung „Erweiterung Baugebiet An der Apfelplantage“ in der Gemeinde Temnitztal, OT Küdow-Lüchfeld folgend:



2.7. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Wildberg Nr. 4 „PV-Freiflächenanlage Wildberg-West“ in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 25.01.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Wildberg Nr. 4 „PV-Freiflächenanlage Wildberg-West“ in der Gemeinde Temnitztal aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan Wildberg Nr. 4 „PV-Freiflächenanlage Wildberg-West“ soll auf einer Fläche im Westen des Ortsteils Wildberg, nordöstlich des dort vorhandenen Windparks, südlich der Grenze zur Gemeinde Wusterhausen/Dosse am Landwehrgraben, südwestlich der Bahnstrecke Neustadt/Dosse-Neuruppin und nördlich einer vorhandenen Biogasanlage eine Photovoltaikfreiflächenanlage realisiert werden.

Das Plangebiet grenzt im Südwesten an die Bückwitzer Straße an, welche von der B 167 als Gemeindeverbindungsstraße zum Ortsteil Emilienhof in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse führt.

Südwestlich der Bückwitzer Straße befindet sich der gemeindeübergreifende Windpark Ganzer/Wildberg. Im südlichen Bereich werden die PV-Freiflächenanlagen durch den öffentlichen Weg unterbrochen, der von der Bückwitzer Straße in Richtung Nordwesten abzweigt und als Werdersteg zu dem im Nordwesten von Wildberg gelegenen Einfamilienhausgebiet „Am Königsgraben“ führt. Im Osten des Planungsgebietes verläuft der aus Wildberg kommende Königsgraben, der in Richtung Nordwesten zum Landwehrgraben entwässert. Der Graben mit seinen Randbereichen und den parallelen Gehölzbewuchs wird nicht in die Umzäunung des Solarparks einbezogen. Somit ergeben sich drei jeweils voneinander getrennte und einzeln eingezäunte Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solar/PV-Freiflächenanlage“. Auch nach dem Bau der PV-Freiflächenmodule soll eine

zumindest eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung, z.B. durch Schafsbeweidung möglich sein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 62,1 ha groß. Mit dem neuen Bebauungsplan Wildberg Nr. 4 „PV-Freiflächenanlage Wildberg-West“ wird im Süden ein Teil des seit dem 24.08.2013 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Erneuerbare Energiegewinnung Wildberg“ Teilgebiet A neu überplant. Mit der späteren Rechtskraft des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 4 „PV-Freiflächenanlage Wildberg-West“ wird in diesem Teilbereich die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes „Erneuerbare Energiegewinnung Wildberg“ Teilgebiet A aufgehoben.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Verfahren mit Umweltbericht geführt. Der zukünftige Eingriff in den Boden durch Aufständungen, Trafostationen, etc. muss durch Gehölzanpflanzungen oder die Pflanzung von Bäumen ausgeglichen werden. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „PV-Freiflächenanlage Wildberg-West“ wird in diesem

Bereich auch der Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal geändert. In der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dann beabsichtigt die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „PV-Freiflächenanlage Wildberg-West“ dargestellten Flächen für Landwirtschaft sowie im Süden einen Teil des dortigen Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ in eine Sonderbaufläche Solar zu ändern.

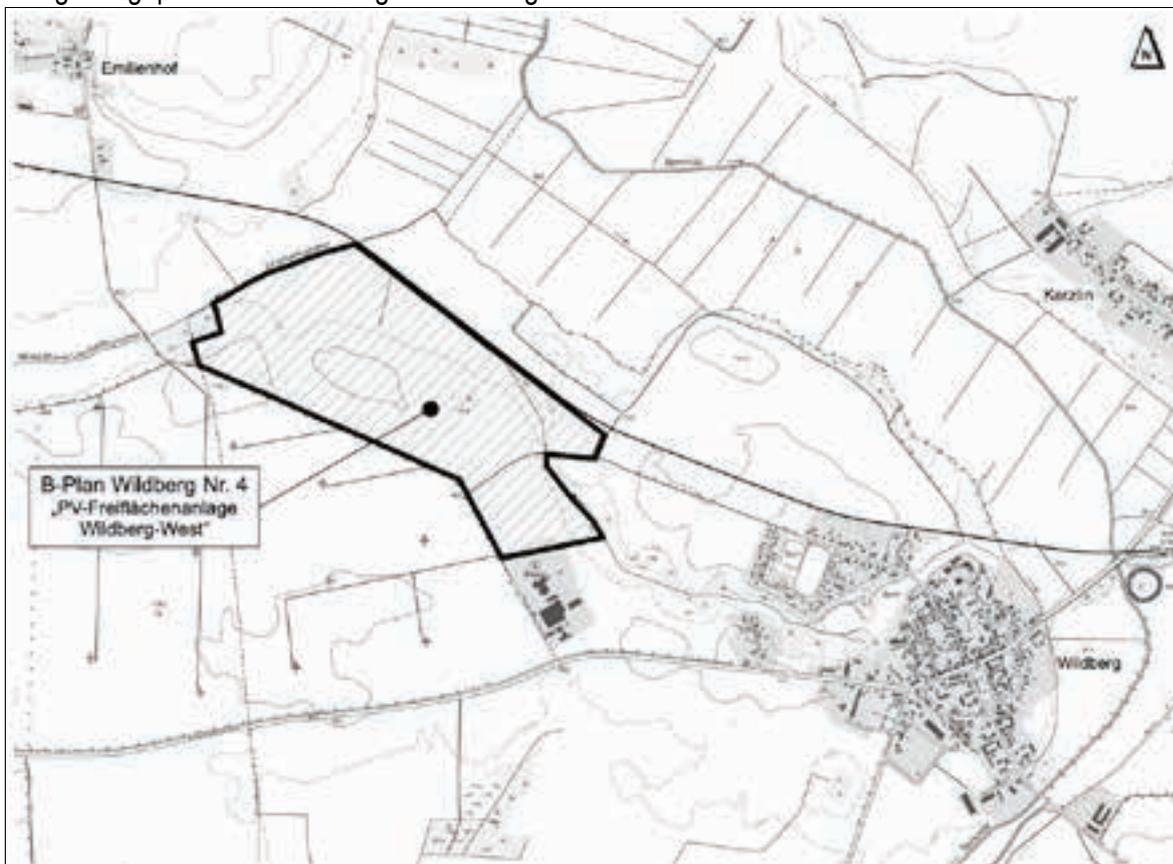
Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 25.01.2024 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 4 „PV-Freiflächenanlage Wildberg-West“ in der Gemeinde Temnitztal ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 14. Februar 2024

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Anlage: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches



2.8. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Temnitztal zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 25.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal beschlossen.

Die Änderungsfläche befindet sich auf einer Fläche im Westen des Ortsteils Wildberg, nordöstlich des dort vorhandenen Windparks Wildberg, südlich der entlang des Landwehrgrabens verlaufenden Grenze zur Gemeinde Wusterhausen/Dosse, südwestlich der Bahnstrecke Neustadt/Dosse-Neuruppin und nördlich der vorhandenen Biogasanlage.

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zu schaffen und mit Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bauleitplanerisch vorzubereiten. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal ist die etwa 62,1 ha große Änderungsfläche bisher als Fläche für Landwirtschaft sowie im südlichen Teil als

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ dargestellt, so dass für das geplante Vorhaben dort künftig eine Sonderbaufläche Solar dargestellt werden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 4 „PV-Freiflächenanlage Wildberg-West“. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung mit Darstellung eines Umweltberichts durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 25.01.2024 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 14. Februar 2024

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Lageplan des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal



3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 13. Dezember 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 32/2023 – Haushaltssatzung 2024 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt

die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen in geänderter Form. Seite 52, Produkt-Konto: 21120.7852000, Erhöhung um 54.800,00 €

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 33/2023 – Auftragsvergabe zur Umgestaltung des Schulhofes der „Grundschule am Mühlenweg“ in Walsleben, Los 1: Schulhof Vorderseite

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Zuschlag für die Erneuerung des Schulhofes, der Sportanlagen und des Verkehrszubringers nebst Bushaltestelle der „Grundschule am Mühlenweg“ in Walsleben für das Los 1: Schulhof Vorderseite.

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Zuschlag für die Erneuerung des Schulhofes, der Sportanlagen und des Verkehrszubringers nebst Bushaltestelle der „Grundschule am Mühlenweg“ in Walsleben für das Los 3: Parkplatz.

Beschluss 34/2023 – Auftragsvergabe zur Umgestaltung des Schulhofes der „Grundschule am Mühlenweg“ in Walsleben, Los 2: Schulhof, Sportplatz Rückseite

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Zuschlag für die Erneuerung des Schulhofes, der Sportanlagen und des Verkehrszubringers nebst Bushaltestelle der „Grundschule am Mühlenweg“ in Walsleben für das Los 2: Schulhof/Sportplatz Rückseite.

Beschluss 36/2023 - Auftragsvergabe zur Umgestaltung des Schulhofes der „Grundschule am Mühlenweg“ in Walsleben, Los 4: Pflanzungen

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Zuschlag für die Erneuerung des Schulhofes, der Sportanlagen und des Verkehrszubringers nebst Bushaltestelle der „Grundschule am Mühlenweg“ in Walsleben für das Los 4: Pflanzungen.

Beschluss 35/2023 - Auftragsvergabe zur Umgestaltung des Schulhofes der „Grundschule am Mühlenweg“ in Walsleben, Los 3: Parkplatz

Beschluss 37/2023 - Auftragsvergabe zur Umgestaltung des Schulhofes der „Grundschule am Mühlenweg“ in Walsleben, Los 6: Parkplatz und Hofzugang

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Erneuerung des Schulhofes und der Sportanlagen der Grundschule am Burgwall in Wildberg für das Los 6: Parkplatz und Hofzugang.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 30. Januar 2024

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2024 - Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen.

Beschluss 02/2024 - Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Höhe der monatlichen Entschädigungen zur Ausübung des Ehrenamtes wie folgt:

- Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter i. H. v. 70,00 €
- Aufwandsentschädigung für ehrenamtlichen Bürgermeister i. H. v. 400,00 €

- Sitzungsgeld i. H. v. 20,00 € und stimmt der zweiten Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz zu.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 29. Januar 2024

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2024 - Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen.

Beschluss 02/2024 - Errichtung von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Märkisch Linden – Moratorium, hier: Rücknahme

des Beschlusses Nr. 13/2021 vom 30.08.2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Aufhebung des am 30.08.2021 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden gefassten Beschlusses Nr. 13/2021 „Errichtung von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Märkisch Linden – Moratorium“.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 14. Dezember 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 36/2023 - Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet an der Apfelplantage“ der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Aufhebung des am 24.11.2022 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal gefassten Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet an der Apfelplantage“ der Gemeinde Temnitztal in Lüchfeld. Es wurde seinerzeit beschlossen den in Rede stehenden Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB nach den Regeln des § 13a BauGB ohne Umweltbericht aufzustellen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023 fehlt diesem Bebauungsplanverfahren nun jedoch die Rechtsgrundlage. Die Amtsverwaltung wird beauftragt den Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Erweiterung Baugebiet An der Apfelplantage“ am südöstlichen Ortsausgang im Ortsteil Lüchfeld in der Gemeinde Temnitztal als südliche Ergänzung des Bebauungsplanes Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“. Die Amtsverwaltung wird beauftragt den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 39/2023 - Entwurf Haushaltsplan 2024 Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den Entwurf des Haushaltsplans 2024 mit den Änderungen gemäß Protokoll und beauftragt die Amtsverwaltung, den Haushaltsplan 2024 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss 37/2023 - Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Erweiterung Baugebiet an der Apfelplantage“ der Gemeinde Temnitztal im Ortsteil Küdow-Lüchfeld; hier: Lüchfeld

Beschluss 38/2023 - Vorschlag zur Bildung einer Großgemeinde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal spricht sich für die Bildung einer Großgemeinde aus

und beauftragt den Amtsdirektor die Umsetzung des Vorhabens anzubahnen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 40/2023 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kerzlin Flur 1, Flurstück 104, Flur 2, Flurstück 177, Flur 3, 141

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den Nutzungs-/Pachtvertrag abzuschließen und stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit im Grundbuch von Kerzlin zu. Die Eintragung der Grunddienstbarkeit erfolgt bei dem Flurstück 104 der Flur 1 in der

Gemarkung Kerzlin, bei dem Flurstück 177 der Flur 2 in der Gemarkung Kerzlin, sowie bei dem Flurstück 141 der Flur 3 in der Gemarkung Kerzlin.

Beschluss 41/2023 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Garz Flur 1, Flurstück 19

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt eine Teilfläche des Flurstückes 19 der Flur 1 in der Gemarkung Garz zu veräußern.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 25. Januar 2024

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 04/2024 - Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal mit dem Planungsziel gemeinsam mit dem parallel zu führenden Bebauungsplanverfahren Wildberg Nr. 4 „PV-Freiflächenanlage Wildberg-West“ die Realisierung eines in drei Teilbereiche gegliederten etwa 51,6 ha großen Solarparks zu ermöglichen. Die Änderungsfläche ist insgesamt etwa 62,1 ha groß und befindet sich auf einer Fläche im Westen des Ortsteils Wildberg, nordöstlich des dort vorhandenen Windparks Wildberg, südlich der entlang des Landwehrgrabens verlaufenden Grenze zur Gemeinde Wusterhausen/ Dosse, südwestlich der Bahnstrecke Neustadt/ Dosse – Neuruppin und nördlich der vorhandenen Biogasanlage. Die Amtsverwaltung wird beauftragt den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

inklusive der Erstellung des Umweltberichtes mit dem Planungsziel ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ für die Errichtung eines in drei Teilbereiche gegliederten Solarparks mit einer Gesamtfläche von etwa 51,6 ha realisieren zu können. Das Plangebiet inklusive der Eingrünungen und der querenden öffentlichen Verkehrsfläche umfasst eine Größe von insgesamt etwa 62,1 ha und befindet sich auf einer Fläche im Westen des Ortsteils Wildberg, nordöstlich des dort vorhandenen Windparks Wildberg, südlich der entlang des Landwehrgrabens verlaufenden Grenze zur Gemeinde Wusterhausen/ Dosse, südwestlich der Bahnstrecke Neustadt/ Dosse – Neuruppin und nördlich der vorhandenen Biogasanlage im Bereich der Flur 7 der Gemarkung Wildberg.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 01/2024 - Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen in vorliegender Form.

Beschluss 05/2024 - Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Wildberg Nr. 4 „PV-Freiflächenanlage Wildberg-West“ der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 4 „PV-Freiflächenanlage Wildberg-West“

Beschluss 02/2024 - Neufassung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Neufassung der Repräsentationssatzung wie folgt:

- § 1 Gratulationen und Ehrungen:
- Punkt 1 a) Streichung 65. Geburtstag

- § 2 Art der Ehrungen und Prämien:
Punkte 1 a), 2 a) und b) sowie 3 und 4: Erhöhung des Wertes alle Präsente auf 30,00 €
Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 03/2024 - Auftragsvergabe Zuwegungsherstellung zum Dorfgemeinschaftshaus Wildberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Zuschlag für die Zuwegung zum Dorfgemeinschaftshaus zu erteilen.

4. sonstige Mitteilungen

4.1. Neufassung der Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz

Gem. § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. Nov. 1992 (KABl.S.202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 29. Okt. 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) hat der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz zuletzt geändert in der Sitzung vom 26. Oktober 2023 als Träger für die Friedhöfe in Dabergotz, Gottberg, Werder, Manker, Küdow, Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Paalzow die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt

1. Erdbeisetzungen auf 25 Jahre
2. Urnenbeisetzungen auf 25 Jahre

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer gesetzlich verpflichtet ist die Kosten zu tragen,
 2. derjenige, der einen Antrag stellt auf

- a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestatungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
- b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch den Friedhofsträger. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern

ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und Friedhofsunterhaltungsgebühr.

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend des bei dem Friedhofsträger aus liegendem Gesamtplans einschl. Friedhofsbewirtschaftungskosten (Wassergeld, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung etc.) ohne Gebühren für das Aufstellen von Grabmälern.

(1.1.) Erdbegräbnisse

Nr.	Leistungen bezogen auf alle Friedhöfe	EUR
1.1.1.	Wahlgrabstätte (Einzelgrab) in der Größe 1,50 m x 2,40 m (Belegung auch mit 2 Urnen möglich) zu zahlen im Voraus für die gesamte Ruhezeit	1.180,00
1.1.2.	Wahlgrabstätte (Doppelgrab) in der Größe 3,00 m x 2,40 m (Belegung auch mit 4 Urnen möglich) zu zahlen im Voraus für die gesamte Ruhezeit	2.060,00
1.1.3.	Kindergrab in der Größe 1,00 m x 1,60 m (Belegung auch mit einer Urne möglich) zu zahlen im Voraus für die gesamte Ruhezeit	350,00

(1.2.) Urnengrabstätten

Nr.	Leistungen bezogen auf alle Friedhöfe	EUR
1.2.1.	Urnengrab in der Größe 1,00 m x 1,00 m zu zahlen im Voraus für die gesamte Ruhezeit	1.180,00
1.2.2.	Urnengemeinschaftsanlage zu zahlen im Voraus für die gesamte Ruhezeit	1.300,00
	Für die Urnengemeinschaftsanlage sind Bronzetafeln Pflicht (Name, Geburts- und Sterbedatum). Diese werden von dem Friedhofsträger, im Auftrag des Nutzungsberechtigten, einer Steinmetzfirma in Auftrag gegeben. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.	

(1.3.) Pflegeleichte Reihengräber

Nr.	Leistungen bezogen auf alle Friedhöfe	EUR
1.3.1.	Pflegeleichtes Reihengrab EG (für eine Urne oder ein Sarg) zu zahlen im Voraus für die gesamte Ruhezeit	1.450,00
1.3.2.	Pflegeleichtes Reihengrab DG (für zwei Urnen oder zwei Säрге oder einen Sarg und eine Urne) zu zahlen im Voraus für die gesamte Ruhezeit	2.700,00
1.3.3.	Die Kosten für den Grabstein werden gesondert vom ausführenden Steinmetzbetrieb in Rechnung gestellt. Die Vorgaben der Grabanlage sind dabei zu beachten.	

(1.4.) Beräumung

Aufwandsentschädigung für das Beräumen und das Einebnen von Grabstellen, soweit dieses nicht von Dritten vorgenommen wird

je Grabstelle	800,00
---------------	--------

(2) Aufstellen von Grabmälern

2.1.	Einmalige Gebühr für das Aufstellen stehender Grabmäler	EUR
	a) bis zu einer Breite von 0,55 m	70,00
	b) bis zu einer Breite von 0,80 m	145,00
	c) bis zu einer Breite von 1,65 m	235,00
	d) für Holzkreuze	40,00

2.2.	Einmalige Gebühr für das Aufstellen liegender Grabmäler	EUR
	a) bis zu einer Größe von 0,50 m ²	60,00
	b) bis zu einer Größe von 1,00 m ²	120,00

2.3.	Einmalige Gebühr für das Abdecken von Grabstätten lt. Friedhofsgesetz § 33 (6)	EUR
	a) bis zu einer Größe von 25 v. H. Der Gesamtfläche	70,00
	b) zusammen mit liegenden Grabmälern bis zu einer Gesamtfläche von 40 v. H. Der gesamten Grabstätte	140,00

(3) Leistungen bei Trauerfeiern

	Art der Leistungen	EUR
3.1.	Nutzungsentgelt für Trauerfeiern in der Kapelle (auch bei stiller Beisetzung)	80,00
	Für Kirchen/Gemeindemitglieder	0,00
3.2.	Nutzungsentgelt für Trauerfeiern in den Kirchen (für NICHT-Kirchen-mitglieder)	200,00
	Für Kirchen/Gemeindemitglieder	0,00
3.3.	Kosten für die Herstellung und Schließung der Gruft richten sich nach dem Bestatter	
3.4.	Kosten für die musikalische Begleitung richten sich nach Aufwand	

(4) Verwaltungsgebühren

	Art der Leistung	EUR
4.1.	Für die Verleihung eines Sondernutzungsrechtes an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus: 5 % des auf dem jeweiligen Friedhof erzielten Jahresumsatzes, mindestens jedoch jährlich	55,00

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindecirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Übergangsvorschriften

Für sog. Altgräber (Gräber, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung angelegt wurden und bei denen

die Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind) sind entsprechend der restlichen Ruhezeit weiterhin Friedhofsbewirtschaftungskosten zu entrichten. Diese beträgt pro Einzelgrabstelle jährlich 12,00 EUR

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung wurde zuletzt geändert am 26.10.2023 und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.03.2024 in

Kraft. Zugleich werden mit diesem Tag die Gebührenordnungen vom 20. Juni 2019 und früherer Datierung außer Kraft gesetzt.

Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

16818 Walsleben, 30. Januar 2024

für den Gemeindegemeinderat
der ev. Gesamtkirchengemeinde Temnitz

gez.: Monika Ebeling,
Pfr. Alexander Stojanowic,
Monika Pein



4.2. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Walsleben

Sehr geehrte Jagdgenossen,
am 08.04.2024 findet um 19.00 Uhr unsere Jagdgenossenschaftsversammlung im Gemeindezentrum Walsleben, Dorfstraße 47, 16818 Walsleben statt.
Hierzu laden wir alle Jagdgenossen unserer Jagdgenossenschaft herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung über die neue Satzung der Jagdgenossenschaft Walsleben
4. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 13.03.2024

5. Bericht des Kassenführers zum Jagdjahr 2023/2024
6. Bericht des Rechnungsprüfers zum Jagdjahr 2023/2024
7. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2023/2024
8. Jagdpachtauskehr
9. Beschluss Haushaltsplan 2024/2025
10. Sonstiges
11. Schließung der Jagdgenossenschaftsversammlung

gez. Lutz Mehlmann
Vorsitzender

4.3. Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung zum Freiwilliger Landtausch Darritz/Frankendorf, Verf.-Nr. 450123

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin teilt mit:
Im Freiwilligen Landtausch Darritz/Frankendorf, Verf.-Nr. 450123 wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Tauschplanes wird der 1. März 2024 festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Tauschplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen

Rechtszustandes, soweit die Tauschpartner nichts Abweichendes vereinbart haben.

Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Pachtverhältnisse und können sich die Beteiligten nicht einigen, sind Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse gemäß § 70 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen.

Gründe:

Im o. g. freiwilligen Landtausch ist der Tauschplan unanfechtbar. Seine Ausführung war daher nach § 103f Abs. 3 Satz 2 FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb

eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, 24. Januar 2024

Im Auftrag
gez. Frömer

4.4. Frühjahrsschulungen für Privatwaldbesitzer und Interessierte

Der Waldbauernverband Brandenburg e. V. bietet ab 1. März 2024 Frühjahrsschulungen mit Exkursionen für Waldbesitzer:innen an. Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16.00 bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 08.30 bis 15.30 Uhr statt.

Themen im Grundkurs sind:

1. Forstwirtschaft in Brandenburg
2. die wichtigsten Wirtschaftsbaumarten in Bbg.
3. Rechte und Pflichten für Waldbesitzer
4. Wald im Internet
5. Exkursion

Themen und Ablauf der Schulungsexkursionen:

1. Neuerungen auf Bundes- und Landesebene, Förderrichtlinien etc.
2. Waldbau: Waldumbau mit einfachen Mitteln
3. Spätblühende Traubenkirsche: ein neuer Umgang mit einer alten Bekannten
4. Waldschutz Douglasie: Schäden erkennen und vorbeugen
5. Waldexkursion

Eine Übersicht über alle Termine und Orte finden Sie unter www.waldbauernschule-brandenburg.de.

Die Teilnahme ist offen für alle Interessierte. Der Teilnahmebeitrag beträgt 45 €. Bei Interesse bitten wir um vorherige Anmeldung unter: 033920 50610 oder waldbauern@t-online.de.

Die Exkursionen der Waldbauernschule Brandenburg werden gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und durch das Land Brandenburg.

Frühjahrstermine 2024 für die Region Nord-West

Region (Referent/in)	Veranstaltungsort	Termin	Anschrift
Lehnin (Schmitt) GRUNDKURS	Hotel Markgraf	08.03. / 09.03.	14797 Kloster Lehnin
Brandenburg	Gasthof Goldener Stern	08.03. / 09.03.	14789 Bensdorf OT Altbensdorf, Dorfplatz 6
Pritzwalk	Waldhotel Forsthaus Hainholz	15.03. / 16.03.	16928 Pritzwalk, Hainholz 2
Beelitz (Schmitt)	Café Kirschbaum	22.03. / 23.03.	14547 Beelitz OT Körzin, Körzin 20
Perleberg	Gaststätte Lübzower Schweiz	22.03. / 23.03.	19348 Perleberg OT Lübzow, Dorfstraße 10
Kremmen	Gasthaus Eichenhain (am Sportplatz)	12.04. / 13.04.	16766 Kremmen OT Flatow, Staffelder Straße 13 A
Groß Kreuz (Havel) (Schmitt)	Gasthof & Pension Haug	12.04. / 13.04.	14793 Gräben OT Rottstock, Dorfstraße 1
Rottstock (Schmitt)	Familienhotel Brandtsheide	19.04. / 20.04.	14827 Wiesenburg/Mark, Bahnhofsallee 8 c

gez. Thomas Meyer
Vorsitzender Waldbauernschule Brandenburg e.V.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Störbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 200 Exemplaren und liegt in der Amtsverwaltung sowie in den Grundschulen im Amtsbereich zur Mitnahme aus. Zusätzlich kann das Amtsblatt unter www.amt-temnitz.de > Politik & Verwaltung > Amtsblatt eingesehen werden. Eine Aufnahme in den E-Mail-Newsletter ist möglich. Auf Antrag und gegen Vorkasse der aktuellen Portokosten kann das Amtsblatt vom Herausgeber an Bürger:innen zugeschickt werden